

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. 2005, S. 27) und den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten Weding vom 20.07.2009 erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gemäß § 11 der Satzung für den Kindergarten für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(2) Der monatliche Teilbetrag (Regelgruppenbeitrag) beträgt für die Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr ohne Verpflegung	90,00 €
zuzüglich vor 7:30 Uhr und nach 12:30 Uhr	9,00 € je angefangene halbe Stunde

(3) Für die Betreuung in der Krippengruppe (Krippengruppenbetrieb) beträgt der monatliche Teilbetrag für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

für die Vormittagsbetreuung von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr ohne Verpflegung	120,00 €
zuzüglich vor 7:30 und nach 12:30 Uhr	12,00 € je angefangene halbe Stunde

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Handewitt, den 01.07.2011


(Dr. Arthur Christiansen)
Bürgermeister

